

**Satzung über die Verwendung von
Studienzuschüssen an der
Hochschule für Musik Nürnberg
(Studienzuschusssatzung – SZS)**

Vom 26. September 2013

– in der Fassung der Änderungssatzung vom
05.12.2018 (gültig ab 01.10.2018)

(Konsolidierte Fassung)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen
Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die
Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.
Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröf-
fentlichung.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayeri-
schen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.
Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2
des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252),
erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die fol-
gende Satzung:

§ 1

Verwendung

(1) ¹Die Studienzuschüsse werden der Hoch-
schule zweckgebunden und ausschließlich zur
Verbesserung der Studienbedingungen grundsätz-
lich in den Verwendungskategorien

- Verbesserung der Lehre
- Verbesserung des Service für Studierende
- Verbesserung der Infrastruktur

zur Verfügung gestellt. ²Ausgaben aus Studienzu-
schüssen sollen zu einer unmittelbaren und struktu-
rellen Verbesserung der Studienbedingungen füh-
ren. ³Das Nähere regelt gem. Art. 5a
Abs. 3 BayHSchG das Staatministerium durch Ver-
waltungsvorschrift.

(2) Von den zugewiesenen Mitteln werden vor-
weg die Personalausgaben der aus Studienzu-
schüssen finanzierten Stellen für zentrale Maßnah-
men (z. B. Studienberatung, zentrale Lehr- und
Serviceeinrichtungen) sowie die Kosten für die
Mittelverwaltung gedeckt.

(3) ¹Über die Verwendung der Einnahmen ent-
scheiden die Hochschulleitung und der Studenti-
sche Konvent paritätisch. ²Hierfür wird eine Kom-
mission zur Verwendung der Studienzuschüsse
gebildet, in der alle Mitglieder der Hochschulleitung
vertreten sind und vier Vertreterinnen bzw. Vertreter
des Studentischen Konvents. ³Diese Vertreterinnen
bzw. Vertreter werden vom Studentischen Konvent
aus dessen Mitte gewählt. ⁴Die Studiendekanin
bzw. der Studiendekan gehört der Kommission mit
beratender Stimme an. ⁵Im Falle der Stimmen-
gleichheit bei Entscheidungen dieses Gremiums hat
die Hochschulleitung das Letztentscheidungsrecht,
wobei nur aus wichtigem Grund vom Votum der
Studierenden abgewichen werden soll. ⁶Die Sitzun-
gen dieses Gremiums finden mindestens zwei Mal
jährlich statt. ⁷Zur Vorbereitung dieser Sitzungen

erarbeitet die Verwaltung der Hochschule einen
Verwendungsvorschlag für die auf das jeweilige
Halbjahr entfallenden Mittel auf der Basis der einge-
reichten Anträge. ⁸Der Vorschlag wird vor den Sit-
zungen der Kommission zur Verwendung der Stu-
dienzuschüsse mit den studentischen Vertreterin-
nen und Vertretern der Kommission erörtert.
⁹Bezüglich der Verwendung der Mittel für die Ver-
besserung der Lehre werden die Departments bera-
tend in die Entscheidung einbezogen. ¹⁰Mittel für
Projekte, die bis zum 31. Dezember des jeweiligen
Jahres nicht wie geplant verausgabt werden, müs-
sen im Folgejahr neu beantragt werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats
der Hochschule für Musik Nürnberg vom 26. Sep-
tember 2013 und der Genehmigung des Präside-
nten vom 27. September 2013.

Nürnberg, 27. September 2013

Prof. Dr. Martin Ullrich
Präsident

Die Satzung über die Verwendung von Studienzu-
schüssen an der Hochschule für Musik Nürnberg
(Studienzuschusssatzung – SZS) ist am 27. Sep-
tember 2013 in der Hochschule für Musik Nürnberg
niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 27.
September 2013 durch Anschlag in der Hochschule
bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntma-
chung ist daher der 27. September 2013.